

Durchführung des Praktikums

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Erziehungsberechtigte!

Außerschulische Praktika sind ein wichtiges Merkmal der vollzeitschulischen Berufsausbildung am Berufskolleg und sind als „Unterricht am anderen Ort“ unverzichtbar. In den Stundentafeln der Bildungsgänge sowie im Text der APO-BK sind Praktika mit der gleichen Verbindlichkeit vorgesehen wie die dort aufgeführten Fächer und haben grundsätzlich den gleichen Stellenwert wie Unterricht. Sie werden bei der Einschulung über die Anzahl und Dauer der Praktika informiert.

Schülerinnen und Schüler müssen sich grundsätzlich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Die Schule unterstützt sie hierbei, bereitet sie auf die Bewerbungssituation vor und benennt, auch für die Betriebe, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner pro Bildungsgang.

Praktika sind verbindlicher Teil des Bildungsgangs. Sollten Schülerinnen und Schüler die Praktika oder Teile der Praktika vorsätzlich versäumen, sind die allgemeinen Bestimmungen des § 53 Schulgesetz (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen) anzuwenden.

Versäumt die Schülerin oder der Schüler die gesamten Praktika oder Teile der Praktika aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), obliegt es der Schule, im Einvernehmen mit den Betroffenen eine Ersatzleistung zu definieren.

Wir werden es nicht akzeptieren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler kein Praktikum absolvieren will, oder mit fadenscheinigen Begründungen, wie „Ich habe keine Praktikumsplatz gefunden“ die Praktikumsphasen anderweitig nutzen möchte. Es entspricht unserer langjährigen Erfahrung, dass alle Schülerinnen und Schüler, die sich rechtzeitig und intensiv bemühen, einen Praktikumsplatz erhalten.

Da das Praktikum und der „normale“ Unterricht die gleiche Wertigkeit besitzen, ist ein nicht absolviertes Praktikum eine unentschuldigte Fehlzeit, auf die wir mit Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz reagieren werden.

Duisburg, 02.09.2026

Tesche, OStD und Schulleiter